

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Frank Bürsten GmbH

1. Geltungsbereich

(1) Für alle Verträge mit einem Unternehmen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich zu bestätigen.

2. Angebote

(1) Unsere Preisangebote sind freibleibend und werden durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich.

(2) Preiserhöhungen nach Vertragsschluss sind dann zulässig, wenn einer der Rohstoffpreise nicht vorhersehbar um mehr als 5% ansteigt.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Sämtliche Preise verstehen sich, wenn nicht anders ausgewiesen, in Euro und ohne MWSt.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk Schönau, zzgl. Fracht und Verpackung. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Sofern nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag nach Rechnungserhalt nach 30 Tagen netto zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Käufer auch ohne gesonderte Mahnung in Verzug. Im Fall des Zahlungsverzugs des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

4. Lieferung, Abrufaufträge

(1) Wird die Lieferzeit von uns nicht eingehalten, so ist der Käufer berechtigt und verpflichtet, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Lieferung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

(2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus.

(3) Schadenersatzansprüche in Höhe des zu erwartenden Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte.

(4) Schadenersatz kann der Käufer nur maximal bis zur Höhe der Auftragssumme verlangen.

(5) Teillieferungen sind zulässig.

(6) Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und sofort die komplette Bestellmenge herzustellen.

5. Gefahrenübergang, Versand

- (1) Falls nicht anders vereinbart gilt die Lieferung ab Werk Schönau.
- (2) Die Lieferung erfolgt stets, sofern keine andere Anweisung des Käufers vorliegt, auf dem nach unserem Ermessen günstigsten Transportweg.
- (3) Der Gefahrenübergang erfolgt gemäß den Incoterms und wird in der Auftragsbestätigung vereinbart. Wenn keine Vereinbarung vorliegt, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware das Werk verlassen hat.
- (4) Bei Lieferungen unter EUR 1.000,-- Warenwert trägt die Versandkosten der Käufer.
- (5) Bei Lieferungen ab EUR 1.000,-- Warenwert liefern wir, wenn nicht anders vereinbart, auf unsere Rechnung entweder
 - DAP (frei Haus) an eine Adresse in Deutschland oder
 - FCA (frei Spediteur) an einen Hafen in Deutschland oder
 - CIP (Fracht, Porto und Versicherung bezahlt bis) zu einem Flughafen in Deutschland oder
 - DAF (frei Grenze) Deutschland.
- (6) Im Inland und in den Niederlanden erfolgt ein Palettentausch (Europaletten).

6. Mängelgewährleistung, Schadenersatz

- (1) Bei rechtzeitiger und berechtigter Beanstandung der Ware sind wir, wenn nicht anders vereinbart, berechtigt, die Ware nach unserer Wahl zurückzunehmen und durch vertragsgemäße Ware zu ersetzen oder die gelieferte Ware nachzubessern. Hat uns der Besteller nach einer ersten Aufforderung ergebnislos eine weitere Nachfrist gesetzt oder schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen.
- (2) Unsere Haftung auf Schadenersatz richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern keine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit eines Menschen, bei Garantiehaftung und auch nicht für Forderungen, die nach dem Produkthaftungsgesetz erhoben wurden.
- (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sind die Schadenersatzansprüche des Käufers auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Ware bleibt bis zum Eingang der vollständigen Zahlung unser Eigentum.
- (2) Der Käufer hat uns unverzüglich zu unterrichten, wenn Maßnahmen Dritter oder sonstige Ereignisse unsere Rechte gefährden. Der Käufer hat im Falle der Pfändung oder Beschlagnahmung der Ware den Dritten auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen. Er hat uns von solchen Maßnahmen oder Ereignissen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen, die er aus Weiterveräußerungen erwirbt, in voller Höhe ab. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach deren Abtretung ermächtigt. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Käufer in Zahlungsverzug ist oder einen Konkurs- oder Vergleichsantrag gestellt hat.

8. Gerichtsstand, Recht

- (1) Gerichtsstand ist Schönau i. Schwarzwald, soweit gesetzlich zulässig.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9. Sonstiges

- (1) Sonderanfertigungen werden nicht zurückgenommen. Eine Über- oder Unterlieferung bis zu 10% behalten wir uns vor.
- (2) Von Standardverpackungsmengen abweichende Bestellmengen werden auf die entsprechenden Mengen auf- oder abgerundet.

Frank Bürsten GmbH
Tunauer Straße 2
79677 Schönau
Deutschland
www.frank-brushes.de
Registergericht: AG Freiburg i. Br. HRB 660257
Geschäftsführer: Stefan Ganzmann

Stand 18.07.2025